

730 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Umweltausschusses

über die Regierungsvorlage (548 der Beilagen): Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung samt Anlagen

und

über den Antrag der Abgeordneten Monika Langthaler und Genossen betreffend Ratifizierung des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung [297/A (E)]

Spektakuläre Fälle von Giftmülltransporten in die Dritte Welt haben Regierungen und internationale Organisationen wie auch die öffentliche Meinung für das Problem der grenzüberschreitenden Verbringungen, insbesondere von gefährlichen Abfällen, sensibilisiert. Vor allem im Rahmen des UNEP (United Nations Environment Programme) wurden Überlegungen angestellt, wie diesem Phänomen, und hier vordringlich dem illegalen Mülltransport, entgegengewirkt werden könnte.

Inhaltlich regelt das Abkommen

- das Recht eines jeden Vertragsstaates, den Import von gefährlichen und anderen Abfällen zu verbieten,
- die Verpflichtung eines jeden Vertragsstaates, die Produktion von Abfällen möglichst gering zu halten,
- die Entsorgung von gefährlichen und anderen Abfällen möglichst im Ursprungsland und
- die grenzüberschreitende Verbringung von gefährlichen und anderen Abfällen nur in Ausnahmefällen und unter Einhaltung eines strikten Kontrollsystems.

Das Übereinkommen ist gesetzändernd und gesetzesergänzend und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter und enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen.

Die Abgeordneten Monika Langthaler und Genossen haben den Entschließungsantrag 297/A (E) am 26. Februar 1992 eingebbracht und wie folgt begründet:

„Im Sinne einer verursachergerechten und auch vorsorgeorientierten Abfallwirtschaft bzw. eines qualitativ hochwertigen Außenhandels sollten Exporte bzw. die Entsorgung von Abfällen (speziell bei Sonderabfällen) im Ausland mit sofortiger Wirkung eingestellt werden.“

Speziell Gebiete osteuropäischer Länder und Länder der ‚Dritten Welt‘ waren bevorzugte Endlagerstätten für gefährliche Sonderabfälle, die in den Industrienationen erzeugt wurden. Dies hatte extrem schwere Umweltbelastungen in diesen Ländern zur Folge.

Aus diesem Grund kam es zur Konferenz in Basel (20. bis 22. März 1989), wo ein weltweites Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle erzielt werden konnte.“

Der Umweltausschuß hat die gegenständlichen Materien in seiner Sitzung am 21. Oktober 1992 in Verhandlung gezogen. Den Bericht zu 548 der Beilagen erstattete Abgeordneter Kiss, den zu 297/A (E) Abgeordnete Monika Langthaler.

An der anschließenden Debatte beteiligten sich außer den Berichterstattern die Abgeordneten Arthold, Anna Elisabeth Aumayr, Dkfm. Ilona Graenitz, Mag. Schweitzer, Dipl.-Ing. Dr. Kappelmüller, Edeltraud Gatterer und der Ausschussobmann Mag. Haupt sowie die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie Dkfm. Ruth Feldgrill-Zankel.

Bei der Abstimmung hat der Umweltausschuß einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des gegenständlichen Übereinkommens zu empfehlen.

730 der Beilagen

Der Umweltausschuß hält fest, daß das gegenständliche Übereinkommen zur unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich nicht zugänglich ist, sodaß eine Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 erforderlich und das Übereinkommen durch die Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist.

Hinsichtlich des Antrages 297/A (E) wird festgehalten, daß dieser durch die Beschlusffassung über die Genehmigung des Abschlusses des Basler Übereinkommens erledigt ist.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde Abgeordneter Kiss gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Umweltausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Der Abschluß des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung samt Anlagen (548 der Beilagen) wird genehmigt.
2. Gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG ist der Staatsvertrag durch die Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.

Wien, 1992 10 21

Kiss
Berichterstatter

Mag. Haupt
Obmann